

**Beilage 2 zu STRB Nr. 743/2021**

14. Juli 2021

**Reglement über offene Verwaltungsdaten**

vom 14. Juli 2021

*Der Stadtrat,*gestützt auf § 4 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 20. April 2015<sup>1</sup>i. V. m. Art. 49 GO<sup>2</sup>,*beschliesst*<sup>3</sup>:**A. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Dieses Reglement:

Gegenstand

- a. legt die Voraussetzungen fest, unter denen offene Verwaltungsdaten frei zur Verfügung gestellt werden;
- b. regelt die Verfahren und Ansprüche, die im Zusammenhang mit offenen Verwaltungsdaten gelten;
- c. legt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Umgang mit offenen Verwaltungsdaten fest.

Art. 2 <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für Datensätze:

Geltungsbereich

- a. der städtischen Behörden und der Verwaltung;
- b. von Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit diese mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

<sup>2</sup> Es gilt nicht für Datensätze, die Geschäftsgeheimnisse beinhalten von Behörden, Verwaltung, Organisationen und Personen gemäss Abs. 1, soweit diese am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln.

Art. 3 Offene Verwaltungsdaten sind Datensätze samt zugehörigen Metadaten, die frei zugänglich gemacht und ohne Nutzungseinschränkung bereitgestellt werden.

Begriffe

a. offene Verwaltungsdaten

---

<sup>1</sup> LS 131.1

<sup>2</sup> AS 101.100

<sup>3</sup> Begründung siehe STRB Nr. 743 vom 14. Juli 2021.

b. Datensatz

Art. 4 <sup>1</sup> Ein Datensatz ist eine thematisch abgrenzbare Sammlung von inhaltlich zusammenhängenden und strukturierten digitalen Daten; dazu gehören insbesondere Geo-, Statistik- und Messdaten.

<sup>2</sup> Unstrukturierte Daten wie Dokumente, Akten, Unterlagen, Studien, Berichte und Vermerke sind kein Datensatz im Sinne dieses Reglements.

c. Metadaten

Art. 5 <sup>1</sup> Metadaten sind strukturierte Angaben zu Eigenschaften von Datensätzen.

<sup>2</sup> Sie enthalten insbesondere Informationen zu:

- a. zuständige Organisationseinheit;
- b. Datenstrukturen;
- c. Aktualisierungsdatum.

d. Open-Data-Katalog

Art. 6 Open-Data-Katalog ist die städtische Internetplattform, auf der offene Verwaltungsdaten veröffentlicht werden.

e. zuständige Organisationseinheit

Art. 7 Die zuständige Organisationseinheit ist jene Verwaltungseinheit oder Stelle, die nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen für die Datensätze verantwortlich ist.

Open-Data-Katalog

Art. 8 <sup>1</sup> Die Stadt führt einen Open-Data-Katalog.

<sup>2</sup> Statistik Stadt Zürich betreibt den Open-Data-Katalog (Katalogbetreiberin).

## **B. Grundsatz der Veröffentlichung**

Veröffentlichung

Art. 9 Datensätze werden als offene Verwaltungsdaten veröffentlicht, soweit sie keine schutzbedürftigen Inhalte enthalten.

Schutzbedürftige Inhalte

Art. 10 <sup>1</sup> Datensätze werden nicht veröffentlicht, wenn die Veröffentlichung durch eine rechtliche Bestimmung ausgeschlossen ist.

<sup>2</sup> Ausgeschlossen ist die Veröffentlichung insbesondere bei Datensätzen:

- a. die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung enthalten, soweit keine spezialgesetzliche Regelung eine Veröffentlichung zulässt;
- b. deren Veröffentlichung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse i. S. v. § 23 Gesetz über die Information und den Datenschutz<sup>4</sup> entgegensteht;
- c. mit Inhalten, die Geheimhaltungspflichten unterstehen;
- d. mit Inhalten, die dem Urheberrecht unterstehen;
- e. mit Inhalten, die aufgrund einer spezialgesetzlichen Bestimmung nicht frei verfügbar gemacht werden dürfen.

Art. 11 <sup>1</sup> Datensätze mit schutzbedürftigen Inhalten werden veröffentlicht, soweit mit technischen Massnahmen eine Verletzung von Art. 10 ausgeschlossen werden kann.

Technische Massnahmen

<sup>2</sup> Mögliche technische Massnahmen sind insbesondere:

- a. die Anonymisierung;
- b. die Zusammenfassung von Informationen eines Datensatzes (Aggregation);
- c. das Weglassen von Inhalten.

<sup>3</sup> Auf die Veröffentlichung von Datensätzen kann verzichtet werden, wenn technische Massnahmen im Verhältnis zum öffentlichen Interesse an den Datensätzen nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand möglich sind.

### **C. Prüfung und erstmalige Veröffentlichung**

Art. 12 <sup>1</sup> Die zuständigen Organisationseinheiten prüfen regelmässig, ob ihre Datensätze als offene Verwaltungsdaten veröffentlicht werden können.

Prüfung Datensätze

<sup>2</sup> Sie prüfen:

- a. ob Datensätze schutzbedürftige Inhalte gemäss Art. 10 enthalten;
- b. welche technischen Massnahmen gemäss Art. 11 ergriffen werden können.

---

<sup>4</sup> vom 12. Februar 2007, IDG, LS 170.4

Liste der Datensätze

Art. 13 <sup>1</sup> Die zuständigen Organisationseinheiten dokumentieren die Prüfung der Datensätze transparent und nachvollziehbar.

<sup>2</sup> Sie führen eine aktuelle Liste ihrer Datensätze, aus der hervorgeht:

- a. ob ein Datensatz bereits überprüft wurde;
- b. ob der Datensatz schutzbedürftige Inhalte aufweist und welcher Art diese sind;
- c. ob bei einem Datensatz mit schutzbedürftigen Inhalten technische Massnahmen ergriffen werden und welcher Art diese sind;
- d. ob ein Datensatz durch die zuständige Organisationseinheit von sich aus oder auf Anfrage hin als offene Verwaltungsdaten veröffentlicht wird;
- e. aus welchen Gründen ein Datensatz nicht veröffentlicht werden kann.

Priorisierung und Art der Veröffentlichung

Art. 14 <sup>1</sup> Die zuständigen Organisationseinheiten priorisieren die Veröffentlichung der Datensätze anhand:

- a. des Aufwands für die Veröffentlichung;
- b. der Qualität und Aktualität der Datensätze;
- c. des erwarteten Interesses der Öffentlichkeit.

<sup>2</sup> Sie können Datensätze auch erst auf Anfrage hin veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung tief priorisiert ist.

<sup>3</sup> Sie legen fest, ob sie tief priorisierte Datensätze von sich aus oder auf Anfrage als offene Verwaltungsdaten veröffentlichen.

Veröffentlichung auf Anfrage

Art. 15 <sup>1</sup> Die zuständigen Organisationseinheiten prüfen auf schriftliche Anfrage hin die Veröffentlichung von Datensätzen.

<sup>2</sup> Es besteht ein Anspruch auf die Veröffentlichung von bestehenden Datensätzen, soweit diese keinen schutzbedürftigen Inhalt aufweisen.

<sup>3</sup> Die zuständigen Organisationseinheiten teilen der anfragenden Person ihre Entscheidung schriftlich mit.

<sup>4</sup> Gehen Anfragen zur Veröffentlichung von Datensätzen bei der Katalogbetreiberin ein, werden diese an die zuständige Organisationseinheit zur Beantwortung weitergeleitet.

Art. 16 <sup>1</sup> Die zuständigen Organisationseinheiten bereiten Datensätze und Metadaten vor der Übermittlung an die Katalogbetreiberin in einer Weise auf, dass diese die Datensätze veröffentlichen kann.

Aufbereitung und Übermittlung der Datensätze

<sup>2</sup> Sie legen bei der erstmaligen Übermittlung fest, mit welcher Regelmässigkeit:

- a. die offenen Verwaltungsdaten aktualisiert werden;
- b. die aktualisierten Datensätze der Katalogbetreiberin zur Veröffentlichung übermittelt werden.

Art. 17 <sup>1</sup> Die Katalogbetreiberin überprüft vor der ersten Veröffentlichung, ob:

Kontrolle durch die Katalogbetreiberin

- a. ein Entscheid der Leitung der zuständigen Organisationseinheit gemäss Art. 26 Abs. 1 zur Veröffentlichung der Datensätze vorliegt;
- b. die Beschreibung der Datensätze vollständig und nachvollziehbar ist;
- c. die Datensätze dem qualitativen Standard des Open-Data-Katalogs entsprechen.

<sup>2</sup> Sie stellt sicher, dass aufgrund einer neuen Veröffentlichung eines Datensatzes im Zusammenhang mit anderen im Open-Data-Katalog veröffentlichten Datensätzen keine personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung entstehen.

<sup>3</sup> Sie trifft mit der zuständigen Organisationseinheit vor der Veröffentlichung die nötigen Massnahmen, wenn eine der Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

## **D. Überprüfung offener Verwaltungsdaten**

Art. 18 <sup>1</sup> Die zuständige Organisationseinheit überprüft nach der Veröffentlichung regelmässig, ob ihre offenen Verwaltungsdaten dem aktuellsten Stand entsprechen.

Regelmässige Aktualisierung

<sup>2</sup> Sie übermittelt der Katalogbetreiberin die aktualisierten Datensätze.

<sup>3</sup> Sie teilt der Katalogbetreiberin mit, wenn die Aktualisierung zu einer Änderung in der Struktur des Datensatzes führt.

<sup>4</sup> Bei Änderungen in der Struktur eines Datensatzes nimmt die Katalogbetreiberin eine erneute Kontrolle gemäss Art. 17 vor.

Überprüfung Open-Data-Katalog

Art. 19 <sup>1</sup> Die Katalogbetreiberin überprüft den Open-Data-Katalog regelmässig.

<sup>2</sup> Sie stellt insbesondere sicher, dass aus Datensätzen im Zusammenhang mit anderen Datensätzen im Open-Data-Katalog keine personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung entstehen.

Informationspflicht

Art. 20 <sup>1</sup> Die zuständige Organisationseinheit informiert unverzüglich die Katalogbetreiberin, wenn bei offenen Verwaltungsdaten Massnahmen erforderlich sind, weil diese:

- a. nicht dem aktuellsten Stand entsprechen;
- b. falsch sind;
- c. schutzbedürftige Inhalte aufweisen.

<sup>2</sup> Die Katalogbetreiberin informiert unverzüglich die zuständige Organisationseinheit, wenn offene Verwaltungsdaten schutzbedürftige Inhalte enthalten oder falsch sind.

Berichtigung und Schutz

Art. 21 <sup>1</sup> Die zuständige Organisationseinheit ergreift nach Rücksprache mit der Katalogbetreiberin die erforderlichen Massnahmen zur Berichtigung, zum Schutz oder zur Entfernung der betroffenen Datensätze im Open-Data-Katalog.

<sup>2</sup> Die Katalogbetreiberin kann offene Verwaltungsdaten vorsorglich aus dem Open-Data-Katalog entfernen, wenn dies zum Schutz der Inhalte bis zur Umsetzung der Massnahmen erforderlich ist.

Entfernung offener Verwaltungsdaten

Art. 22 <sup>1</sup> Die zuständige Organisationseinheit lässt offene Verwaltungsdaten aus dem Open-Data-Katalog entfernen, wenn dies aufgrund einer rechtlichen Bestimmung notwendig ist.

<sup>2</sup> Die zuständige Organisationseinheit kann offene Verwaltungsdaten aus dem Open-Data-Katalog entfernen lassen, wenn die Datensätze nicht mehr aktualisiert werden und sie für die Öffentlichkeit nicht mehr oder nur noch von geringem Interesse sind.

<sup>3</sup> Die Entfernung erfolgt durch die Katalogbetreiberin.

Art. 23 <sup>1</sup> Die zuständige Organisationseinheit und die Katalogbetreiberin ziehen die Datenschutzstelle für eine Stellungnahme bei, wenn sie sich über die Notwendigkeit und die Umsetzung von Schutzmassnahmen in Bezug auf Personendaten gemäss Art. 17 und 21 nicht einigen können.

Beizug Datenschutzstelle

<sup>2</sup> Führt auch der Beizug der Datenschutzstelle zu keiner Einigung, entscheidet die zuständige Organisationseinheit über das weitere Vorgehen.

## **E. Zuständigkeiten der zuständigen Organisationseinheit**

Art. 24 <sup>1</sup> Die zuständige Organisationseinheit ist verantwortlich für:

Verantwortlichkeit

- a. die Prüfung der Datensätze;
- b. den Entscheid über die Veröffentlichung und die Entfernung im Open-Data-Katalog.

a. Prüfung und Entscheid

<sup>2</sup> Sie bleibt für die Datensätze auch nach der Veröffentlichung verantwortlich.

<sup>3</sup> Geht die Verantwortung für einen Datensatz an eine andere Organisationseinheit über, tritt diese in die Stellung der zuständigen Organisationseinheit ein.

<sup>4</sup> Die neu zuständige Organisationseinheit entscheidet über eine Veröffentlichung unabhängig von den Prüfungen und Entscheiden der zuvor zuständigen Organisationseinheit.

Art. 25 Bearbeiten mehrere Organisationseinheiten einen Datensatz, regeln sie schriftlich die Verantwortlichkeiten aus diesem Reglement.

b. mehrere Organisationseinheiten

Zuweisung der Verantwortlichkeiten

Art. 26 <sup>1</sup> Die Leitung der zuständigen Organisationseinheit ist verantwortlich für den Entscheid, ob ein Datensatz veröffentlicht werden kann.

<sup>2</sup> Sie legt die internen Verantwortlichkeiten für folgende Aufgaben fest:

- a. die Prüfung der Datensätze gemäss Art. 12 und der Aktualität gemäss Art. 18;
- b. die Umsetzung von technischen Massnahmen gemäss Art. 11;
- c. die Funktion als Ansprechperson für offene Verwaltungsdaten gemäss Art. 27.

<sup>3</sup> Die zuständige Organisationseinheit informiert die Katalogbetreiberin über die Zuweisung der Verantwortlichkeiten.

Ansprechperson für offene Verwaltungsdaten

Art. 27 <sup>1</sup> Die zuständigen Organisationseinheiten bezeichnen mindestens eine Ansprechperson für offene Verwaltungsdaten.

<sup>2</sup> Die Ansprechperson koordiniert die interne Umsetzung dieses Reglements.

<sup>3</sup> Die Ansprechperson ist insbesondere zuständig für:

- a. die Koordination der Prüfung der Datensätze;
- b. die Kommunikation mit externen Stellen i. S. v. Art. 28;
- c. das Erstellen der Liste der Datensätze und der Reihenfolge deren Veröffentlichung gemäss Art. 13 und 14;
- d. die Koordination der Aufbereitung, Übermittlung und Aktualisierung der Datensätze für den Open-Data-Katalog;
- e. die Koordination der Beantwortung von verwaltungsinternen und -externen Anfragen betreffend offene Verwaltungsdaten;
- f. die Kommunikation innerhalb der Organisationseinheit bezüglich offener Verwaltungsdaten;
- g. die Kommunikation mit der Katalogbetreiberin;
- h. die jährliche Information an die Katalogbetreiberin über den aktuellen Stand der Umsetzung dieses Reglements und der Veröffentlichung von Datensätzen.



Art. 28 <sup>1</sup> Die zuständige Organisationseinheit zieht eine fachlich geeignete Stelle bei, wenn ihre eigenen fachlichen oder personellen Kapazitäten für die Prüfung nicht ausreichen, ob Datensätze schutzbedürftige Inhalte i. S. v. Art. 10 aufweisen.

Beizug externer Stellen

<sup>2</sup> Die zuständige Organisationseinheit lässt die Prüfung und Umsetzung von technischen Massnahmen i. S. v. Art. 11 durch eine Stelle ausserhalb ihrer eigenen Organisationseinheit durchführen, wenn sie nicht selbst über das erforderliche technische Wissen verfügt.

<sup>3</sup> Sie informiert die Katalogbetreiberin über die von ihr beigezogenen externen Stellen.

## **F. Zuständigkeiten der Katalogbetreiberin**

Art. 29 <sup>1</sup> Die Katalogbetreiberin ist verantwortlich für den Betrieb des Open-Data-Katalogs und für die Zugänglichkeit der offenen Verwaltungsdaten.

Hauptaufgaben

<sup>2</sup> Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. die Kontrolle der Datensätze gemäss Art. 17;
- b. die Überprüfung des Open-Data-Katalogs gemäss Art. 19;
- c. die Sicherstellung von Schutzmassnahmen gemäss Art. 21;
- d. die Behandlung und Beantwortung von Anfragen zu offenen Verwaltungsdaten;
- e. die Information der Öffentlichkeit über die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der offenen Verwaltungsdaten;
- f. die Auswertung der Nutzung des Open-Data-Katalogs.

Art. 30 Die Katalogbetreiberin erstellt gestützt auf die Informationen der zuständigen Organisationseinheiten gemäss Art. 27 Abs. 3 lit. h einen jährlichen Bericht zuhanden des zuständigen Organs über den Stand der Umsetzung dieses Reglements und der Veröffentlichung offener Verwaltungsdaten.

Jährlicher Bericht

Art. 31 <sup>1</sup> Die Katalogbetreiberin stellt den zuständigen Organisationseinheiten Hilfsmittel und Informationen für die Prüfung und Veröffentlichung von offenen Verwaltungsdaten zur Verfügung.

Unterstützung

<sup>2</sup> Sie unterstützt die zuständigen Organisationseinheiten bei der Prüfung von Datensätzen, bei der initialen Datenaufbereitung, der Qualitätssicherung und der Datenaktualisierung.

<sup>3</sup> Die Katalogbetreiberin kann als externe Stelle für technische Massnahmen i. S. v. Art. 28 Abs. 2 beigezogen werden.

## **G. Zugänglichkeit und Nutzung**

Zugänglichkeit

Art. 32 <sup>1</sup> Die Stadt gewährleistet, dass offene Verwaltungsdaten im Open-Data-Katalog unter Berücksichtigung von international anerkannten Veröffentlichungsprinzipien frei zugänglich sind.

<sup>2</sup> Offene Verwaltungsdaten stehen der Öffentlichkeit grundsätzlich für unbestimmte Zeit zur Verfügung.

<sup>3</sup> Sie können im Open-Data-Katalog verändert oder entfernt werden:

- a. aufgrund der Aktualisierung von Datensätzen;
- b. aus den weiteren in diesem Reglement vorgesehenen Gründen.

Nutzung

Art. 33 <sup>1</sup> Die Stadt stellt offene Verwaltungsdaten kostenlos zur Verfügung.

<sup>2</sup> Offene Verwaltungsdaten dürfen bearbeitet, verbreitet und kommerziell genutzt werden.

<sup>3</sup> Für die Nutzung von offenen Verwaltungsdaten kann im Open-Data-Katalog die Pflicht zur Quellenangabe festgelegt werden.

Haftungsausschluss

Art. 34 Die Stadt haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung von offenen Verwaltungsdaten entstehen können.

## **H. Schlussbestimmungen**

Art. 35 Die Städtische Open Government Data-Policy vom 20. Juni 2012<sup>5</sup> und die OGD Richtlinie und Prozesse vom 20. Juni 2012<sup>6</sup> werden aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 36 Dieses Reglement tritt am 1. September 2021 in Kraft. Inkrafttreten

---

<sup>5</sup> AS 236.400

<sup>6</sup> AS 236.401